OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050089/10/Bi/CG

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau Mag. G E-P, vertreten durch RA Dr. S E, vom 29. März 2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates von G vom 1. März 2017 wegen Anordnung von Maßnahmen gemäß OÖ Hundehaltegesetz,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 95 OÖ GemO die Berufung der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 31. Oktober 2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters von G vom 12. Oktober 2016 als unbegründet abgewiesen und der Bescheid bestätigt.

Mit laut Rückschein am 6. März 2017 zugestelltem Bescheid des Bürgermeisters von Gramasteten waren der Bf gemäß § 8 OÖ Hundehaltegesetz hinsichtlich der von ihr gehaltenen Hunde

Mahatma, Hundemarke Nr. x, Schäfer-Husky, braun, Rüde, und

Indira, Hundemarke Nr. x, Schäfer-Husky, braun, Hündin,

auf der Rechtsgrundlage gemäß §§ 3, 6, 8 und 13 OÖ Hundehaltegesetz und § 64 Abs. 2 AVG folgende Maßnahmen angeordnet worden:
„Zur Vermeidung von Belästigungen anderer Personen über ein zumutbares Maß hinaus wird hiermit angeordnet, dass oben angeführte Hunde ohne aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung ab sofort außerhalb der Liegenschaft S 17 an der Leine zu führen sind.“

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art.130 Abs.1 Z1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art.131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 9. Mai 2017 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt in Anwesenheit der Bf, ihres Rechtsvertreters RA Dr. S E, Bürgermeister Mag. A F sowie Amtsleiter R H als Vertreter der belangten Behörde und der Zeugen Mag. C G (G), H S (S) und Mag. Dr. G E (E), dem Gatten der Bf. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, weder der Bürgermeister noch die belangte Behörde hätten ein rechtskonformes Ermittlungsverfahren durchgeführt sondern nur aufgrund der Anzeigen des Nachbarn Mag. G und der Schreiben im Behördenakt entschieden Die Anzeigen und die Mitteilungen der Jagdgesellschaft und der BH Urfahr-Umgebung seien ihr nicht zur Kenntnis gebracht worden. Sie habe mangels Parteiengehör auch keine Möglichkeit erhalten, sich zu äußern und insbesondere Entlastungsbeweise zu beantragen und ihre Rechte geltend zu machen. Die belangte Behörde stütze den Bescheid nur auf die Anzeigen einer einzelnen Person, nämlich des unmittelbaren Nachbarn, der mit ihr schon seit Jahren einen offenen Nachbarschaftskonflikt austrage. Sie stütze sich auf Fotos und Videos, ohne entscheidungsrelevante Sachverhaltsumstände näher zu prüfen und festzustellen, ob die Fotos überhaupt zulässigerweise aufgenommen worden seien, es sich um ihr Hunde handle, ob auf diesen Flächen eine Anleinverpflichtung bestehe, ob die Hunde tatsächlich unangeleint herumgelaufen seien und Personen in welcher Weise bedroht oder über ein zumutbares Maß

hinaus belästigt hätten, was bestritten werde. Das Schreiben der Jagdgesellschaft vom 2.9.2016 sei ebenfalls nicht geprüft worden dazu, ob der Unterzeichner die Jagdgesellschaft vertreten dürfe oder es sich um dessen „Alleingang“ handle, dieser sei weder Sachverständiger für die Hundehaltung und seine Behauptung, ihre Hunde hätten am 18.8.2016 kein (?) Rehkitz gehetzt und zu Tode gebissen, sei unrichtig. Es stehe ihm auch nicht zu, zu behaupten, die Hunde seien auffällige Hunde, sie sei ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen und besitze nicht die erforderliche Sachkunde. Eine rechtliche Beurteilung stehe ihm nicht zu, sei unrichtig und stelle einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung dar.

Der Bescheid stütze sich auf die im Akt befindlichen Anzeigen und Schreiben, die dem Sachverhalt unrichtig wiedergäben. Der Sachverhalt sei nicht vollständig ermittelt, es seien nur unzureichende bzw belastende Beweise gewürdigt worden, eine objektive Beweiswürdigung fehle; was eine Verletzung des Gleichheits-grundsatzes darstelle. Beantragt wird ihre Einvernahme, außerdem die ihres Gatten, der Zeugen R M, Tierärztin Dr. U R, Beischaffung des Aktes der BH Urfahr-Umgebung Pol96-163-2016 und eines SV-Gutachtens aus dem Bereich Hunde/Veterinärwesen. Vorgelegt wurden Schreiben diverser Personen an die Gemeinde G.

Dem Bescheid fehle es an einer eingehenden Begründung, warum die belangte Behörde von einer unzumutbaren Belästigung von Personen durch ihre Hundehaltung ausgehe und weshalb eine bescheidmäßige Anordnung der Leinenpflicht außerhalb ihrer Liegenschaft notwendig wäre. Weder die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme noch das Wohl der Hunde werde thematisiert. Ob die Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung eingehalten worden seien, sei ihr nicht möglich zu beurteilen; ein Vorbringen dazu werde vorsichtshalber vorbehalten. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung sei rechtswidrig, weil keine konkrete Gefahr im Verzug bestanden habe.
Die Voraussetzungen des § 8 OÖ HHG lägen nicht vor und ergebe sich das auch dem Bescheid auch nicht. Die aufgetragene Maßnahme sei unverhältnismäßig und laufe dem Tierschutz zuwider. Dem Bescheid sei auch nicht zu entnehmen, auf welche Fläche sich die Anordnung beziehe, es sei keine Beschränkung auf bestimmte Flächen oder das Gemeindegebiet angeordnet und auch keine zeitliche Begrenzung. Damit werde in ihr Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums eingegriffen. Durch die Unterlassung eines Ermittlungsverfahrens liege Willkür und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.
Beantragt wurde außer der Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, im Übrigen die Maßnahme zu beheben und das Verfahren einzustellen.
Angeregt werde die Beantragung der Aufhebung des § 8 Abs.1 OÖ HHG wegen Verfassungswidrigkeit, weil in dieser Bestimmung die Behördenzuständigkeit

nicht präzise geregelt sei und sie eine Aufeinanderfolge völlig unbestimmter Gesetzesbegriffe beinhalte, „welche in ihre Gesamtheit betrachtet die Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen sowie die Maßnahmen an sich nicht hinreichend genau determinieren.“ Dies beschränke die Behörde in ihrer Objektivität und ermögliche Willkür. Die Bestimmung ermögliche dem Bürgermeister bzw Magistrat/Gemeindeamt schon bei bloßem Bekanntwerden einer nicht hinreichend definierten Personenbelästigung die Anordnung irgendwelcher völlig unbestimmter Maßnahmen, die nicht einmal demonstrativ aufgezählt würden, wodurch in subjektive Rechte Einzelner eingegriffen werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, bei der der vorgelegte Verfahrensakt verlesen, beide Parteien gehört, die im vorgelegten Akt enthaltenen Fotos und Videos sowie die vom Zeugen E vorgelegten Fotos eingesehen und die oben angeführten Zeugen – der Zeuge E nach Hinweis auf sein Entschlagungsrecht als Ehegatte der Bf sowie seiner Erklärung, er wolle aussagen und – unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Mit Beschluss vom 27. April 2017, LVwG-050089/8/Bi/CG, wurde der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, auf der Grundlage des auf Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG basierenden § 13 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens besteht zwischen den Ehegatten E und dem Zeugen G, die unmittelbare Hausnachbarn in der Siedlung am S sind, bereits seit der Bauphase der beiden Wohnhäuser im Jahr 2014 – Februar 2013 wurden die beiden Hunde geboren und nach 8 Wochen von der Bf übernommen – ein schlechtes Verhältnis insofern, als die beiden Hunde, nachdem baustellenbedingt keine unüberwindbare Abgrenzung vorhanden war, ständig auf das Grundstück der Familie G liefen.
Nach den Schilderungen des Zeugen G, der erstmals im Mai 2015, später im Dezember 2015 und schließlich im August 2016 schriftlich den Bürgermeister vom G um Abhilfe ersuchte, weil die Hunde unbeaufsichtigt auf seinem Grundstück, in der Siedlung und auf fremden Grundstücken herumliefen, besteht die – durch Fotos und Videos untermauerte – Situation, dass die Hunde vor dem Haus G stehen und lautstark bellen, sodass zB Besucher nicht wagen, ihre Fahrzeuge zu verlassen, die Hunde auch auf das vermietete Grundstück gegenüber laufen und sich dort unerwünscht und unbeaufsichtigt aufhalten und sich in der Siedlung Personen belästigt und gefährdet fühlen, abgesehen vom Lärm durch das Bellen auch nach 22.00 Uhr. Nach den Angaben des Zeugen G hat sich die Situation nur zwischen Dezember 2015 und August 2016 kurzfristig nach Unterschreiben einer Unterlassungserklärung durch die Bf gebessert.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 setzte der Bürgermeister die Bf als Halterin der beiden Hunde von massiven Beschwerden betreffend der Haltung ihrer Hunde außerhalb ihres Grundstückes in Kenntnis – die Hunde seien mehrmals freilaufend beobachtet worden und hätten Personen belästigt und gefährdet – wies ausdrücklich auf die Leinen- bzw Maulkorbpflicht im Orts- und Siedlungsgebiet und beim „Gassi-Gehen“ bei Personenkontakt sowie die Verwahrungspflicht so, dass die Hunde das Grundstück nicht eigenständig verlassen könnten, hin und verwies auf seine Verpflichtung, weitere Anordnungen zur Hundehaltung zu treffen bzw die Hundehaltung zu untersagen, sollte die Bf ihren Verpflichtungen nach dem OÖ. Hundehaltegesetz nicht nachkommen.
Die Reaktion der Bf darauf war die per Mail im Hinblick auf eine Klagsandrohung des Zeugen G wegen Besitzstörung an den Bürgermeister gerichtete Frage, von wem sonst noch eine Beschwerde vorliege oder „welchen Weg sie einschlagen müsse, um diese Informationen zu bekommen“.

Wie in der Verhandlung seitens der Vertreter des Gemeinderates bestätigt wurde, gibt es nicht nur vom Zeugen G Beschwerden sondern auch von anderen Personen, die aber nicht schriftlich abgefasst sondern nur mündlich an die Gemeinde gerichtet wurden.

In der Verhandlung wurde sowohl vom Zeugen G als auch dem Ehepaar E bestätigt, dass seit Juli 2016 die Grundstücke E und G durch einen Zaun bzw eine Mauer so getrennt und eingefriedet sind, dass die Hunde nicht mehr auf in den zum Wohnhaus gehörenden Garten der Familie G gelangen können. Allerdings hat der Zeuge G auch unmissverständlich deponiert, dass die Hunde auch im Garten seines vermieteten Hauses gegenüber unerwünscht sind und dass es auch schon vorgekommen sei, dass die Hunde bei der Begegnung auf der Straße von der Bf unmittelbar vor ihnen abgeleint worden seien.

Die Bf hat sich in der Verhandlung massiv gegen den Vorwurf verwahrt, sie lasse ihre Hunde unbeaufsichtigt auf die Straße. Wenn die Hunde auf den Fotos des Zeugen G in der Wiese neben bzw unterhalb seines Grundstückes zu sehen seien, sei das mit dem Grundeigentümer, dem Bauern A, abgesprochen und sie oder das Ehepaar E befände sich in unmittelbarer Nähe, was auf den Fotos „natürlich“ nicht zu sehen sei. Auch der Zeuge E hat betont, beim Video, auf dem die Hunde aus dem vermieteten Grundstück auf die Straße liefen, hätten sie sich entweder auf dem Weg in Richtung Wald oder noch bei ihrem Haus, aber jedenfalls in unmittelbarer Nähe befunden. Im Übrigen erhob die Bf massive Anschuldigungen gegen den Zeugen G, der die Hunde provoziere, um gegen sie vorzugehen.
Der Zeuge E zeigte eigene Fotos, auf denen zu sehen ist, dass die Hunde (immer in Anwesenheit der Bf oder der Ehegatten E) friedlich beim Friseur auf dem

Boden liegen bzw sich, obwohl nicht angeleint, weder durch Läufer noch durch Radfahrer provozieren lassen und sich im Wald friedlich verhalten.

Das Ehepaar E behauptete in der Verhandlung, die Hündin Indira könne überhaupt nicht bellen.
Auf dem Video des Zeugen G von den Hunden vor dem Haus G – darauf ist im Übrigen auch die im Krabbelalter befindliche Tochter der Ehegatten G zu sehen – sind beide Hunde neugierig und wedelnd, aber gleichermaßen laut bellend zu sehen. Dass einer davon „gar nicht bellen könnte“, ergibt sich daraus sicher nicht. Ebenso wenig unterscheidet sich die Lautstärke des Bellens der Hunde auch im Video, auf dem der Zeuge G entlang des vermieteten Grundstückes geht und die Hunde beim Hinauslaufen auf die Straße bellen.

Den Vorfall vom 18. August 2016, 19.40 Uhr, auf dem Waldweg beim Haus des Zeugen S, schilderte die Bf in der Verhandlung zunächst so, dass sie sich mit den beiden nicht angeleinten Hunden im Wald auf dem Rückweg befunden habe, sie seien in Sichtweite gewesen. Sie habe den Schrei des Rehs gehört und, als sie zum verletzten Reh gekommen sei, seien die Hunde daneben gesessen und hätten keinerlei Blutspuren am Maul aufgewiesen – dazu hat sie auch ein Foto vorgelegt, das allerdings in zu großer Entfernung aufgenommen ist, um das beurteilen zu können. Der Zeuge S sei dann gekommen, der den Schrei des Rehs genauso gehört habe. Das Reh habe eine stark blutende Verletzung aufgewiesen – dazu wurde ebenfalls ein Foto vorgelegt, auf dem ein totes Reh in einer Blutlacke zu sehen ist. Selbst GR W, der damals in Vertretung des zuständigen Jägers geholt worden sei, habe gesagt, dass Hunde, die Tiere reißen, einen Blutrausch bekämen und sich in das Tier verbeißen würden. Ihre Hunde seien damals daneben gesessen. Sie gehe in Ermangelung jeglicher Blutspuren am Maul davon aus, dass ihre Hunde dem Reh nicht zu nahegekommen seien oder es gar gehetzt bzw gerissen hätten.

Der Zeuge S, der im dortigen Waldbereich ein Wochenendhaus besitzt, hörte nach seiner Schilderung von seinem Garten aus den Schrei eines Rehs, der sich wie der Schrei eines Kindes anhörte. Er meinte, ein Kind sei zu Schaden gekommen, und sah über den Zaun. Er sah, dass zwei frei laufende Hunde ein Rehkitz hetzten, wobei ein Hund das Reh am Hals gepackt und einer sich in den rechten hinteren Lauf verbissen hatte. Er schrie sofort die Hunde an „Aus!“, worauf diese losließen und etwas zurückgingen. Das Rehkitz wollte flüchten, konnte das aber wegen des dortigen Maschendrahtzaunes nicht. Die Hunde attackierten das Reh erneut. Er telefonierte vom Haus aus mit dem Bauern A, der das Jagdaufsichtsorgan verständigte. Der Zeuge nahm im Hinausgehen einen Fotoapparat mit und stellte draussen fest, dass das Reh tot war und die Bf, die ihm als Nachbarin bekannt war, ihre beiden Hunde inzwischen an die Leine genommen hatte. Als die Hunde das Reh gehetzt hätten, sei sie nach seinen Beobachtungen jedenfalls nicht in der Nähe gewesen. Wenn das Reh nicht so

geschrien hätte, hätte er keinen Grund gehabt, zum Zaun zu gehen und hinüberzuschauen. Die Hunde seien schon dort gewesen, er habe sie nicht erst hinlaufen gesehen, sondern sie hätten das Reh schon gepackt gehabt, als er sie gesehen habe.
Der Zeuge konnte nichts dazu sagen, ob an den Hunden irgendwo Blut zu sehen war. Er habe auch beim Hinüberschauen nur die beiden Hunde und das Reh gesehen, nicht die Bf. Als er nach dem Telefonat herausgekommen sei, sei die Bf dagestanden mit den Hunden an der Leine.

Die Bf deponierte zur Zeugenaussage S in der Verhandlung dazu, sie habe sich auf dem Rückweg befunden, die Hunde sind kurz außer Sichtweite gewesen. Sie habe dann den Schrei gehört und sei sicher nach 15 bis 20 Sekunden beim Reh gewesen, das dort auf dem Weg gelegen sei; ihre Hunde seien daneben gesessen. Sie habe sich selbst kurz geschreckt und geschrien. Sie habe das Reh angeschaut, das noch gelebt habe, und ihre Hunde an die Leine genommen und beim Maul untersucht; dann seien der Zeuge S und seine Gattin gekommen, die fürchterlich geschimpft habe. S habe ein Foto gemacht und sie habe den Bauern angerufen. glaublich dann ein Foto gemacht. An den Hunden habe sie nirgendwo Blutspuren gefunden, obwohl das Reh im Blut gelegen sei. Sie meine, dass, hätte sich der Vorfall so zugetragen, wie vom Zeugen S geschildert, sie am Maul der Tiere Blut finden hätte müssen. Sie sei erst losgelaufen nach diesem Schrei.

Nachdem der Zeuge S den Verhandlungsraum verlassen hatte, schwenkte die Bf in ihrer Schilderung um und behauptete, der Zeuge würde nicht die Wahrheit sagen. Nach der Gemeinderatssitzung habe sich eine Frau E S bei ihr gemeldet, weil sie „jetzt erst“ erfahren hätte, dass es in dieser Gemeinderatssitzung um die Bf und ihre Hunde gegangen sei. Diese Frau, die sie auch als Zeugin im Strafverfahren vor der BH Urfahr geltend gemacht habe, sei das letzte Stück vorher mit ihr gegangen. Sie hätten beide den Schrei des Rehs gehört und dann erst seien die beiden Hunde losgelaufen.
Auf die Frage, wie die doch sehr konkrete Aussage des Zeugen S dazu passe, behauptete sie, diese Aussage entspreche nicht der Wahrheit. Zur Frage, warum sie meine, dass der Zeuge S ihrer Meinung nach lüge, zumal zwischen ihnen offenbar nichts vorgefallen sei, gab sie an, sie vermute, dass wohl die Bestrebungen des Zeugen G, ihr schaden zu wollen, Früchte getragen hätten.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist die Aussage des Zeugen S sowohl von seiner relativ emotionslosen Schilderung als auch vom persönlichen Eindruck her zweifellos glaubwürdig. Der Zeuge hat seine Beobachtungen schlüssig und nachvollziehbar wiedergegeben, wobei im Übrigen die Bf zunächst auch bestätigte, die Hunde seien „kurz“ außer Sichtweite gewesen und sie habe „15 bis 20 Sekunden“ gebraucht, um beim Reh zu sein. Wenn der Zeuge den Schrei des Rehs zunächst für den eines Kindes hielt, ist dem nach der allgemeinen Lebenserfahrung nichts entgegenzuhalten. Seine Beobachtungen

von den beiden frei laufenden, das Reh bereits gepackt habenden Hunden und deren sofortiges Loslassen bei seinem Anschreien, ist im Ablauf lückenlos und logisch und stimmt auch mit der ursprünglichen Aussage der Bf überein, die im Übrigen auch im Bericht von RI R N, PI Puchenau, vom 18. August 2016 so enthalten ist.

Eine Frau E S ist in diesem Polizei-Bericht nirgends zu finden, wohl aber das nachträglich dazugekommene Jagdaufsichtsorgan W und der Zeuge S. Wenn die nun ausdrücklich über neun Monate nach dem Vorfall und nach Abschluss der Zeugeneinvernahme S (dh nach konkreter Verneinung der Frage, ob noch Fragen an den Zeugen gerichtet werden sollen) erstmals erwähnte und erst in der Verhandlung – nach dem Hinweis in der Ladung, alle ihrem Rechtsstandpunkt dienlichen Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig bekanntzugeben, damit diese zur Verhandlung beigeschafft werden können, oder diese zur Verhandlung mitzunehmen – als Zeugin beantragte E S sich tatsächlich zur Vorfallszeit dort befunden hätte, wäre unlogisch, dass sie sich nach dem Schrei des Rehs und den weiteren Geschehnissen entfernt hätte, zumal sie an der Adresse S 80, dh ein Stück weiter auf dem „Heimweg“ der Bf, wohnt. Diese Zeugin ist weder dem Zeugen S aufgefallen noch der Polizei, obwohl sie doch die Aussage der Bf bestätigen hätte können – die laut dem Bericht der PI Puchenau freilich unmittelbar nach dem Vorfall noch ganz anders gelautet hatte.

Dass sich die Zeugin S, die der Bf offenbar bekannt war, wenn sie mit ihr ein Stück gegangen ist, erst jetzt, nachdem sie von der die Bf und die Hunde betreffenden Gemeinderatssitzung erfahren und sich über den dort gefassten Beschluss aufgeregt habe, (nach den Aussagen der Bf) als Zeugin zur Verfügung stellt, ist doch sehr eigenartig und lässt den Schluss auf eine beabsichtigte Gefälligkeitsaussage zu. Dieser Schluss ist auch im Zusammenhang mit den von der Bf vorgelegten insgesamt 10 schriftlichen „Referenzen“ verschiedenster Personen zum guten Benehmen der Hunde nicht von der Hand zu weisen.

Abgesehen davon hat sich die Bf in der Verhandlung hinsichtlich des Vorfalls mit dem Reh selbst widersprochen und zwei verschiedene Varianten geschildert, einmal seien die Hunde außer Sichtweite gewesen und einmal erst nach dem Schrei des Rehs überhaupt von ihr weggelaufen. In Verbindung mit der ohne Zweifel glaubwürdigen Aussage des Zeugen S ist aber davon auszugehen, dass die Bf die nicht angeleinten Hunde offensichtlich ungenügend beaufsichtigt hat und deshalb nicht in der Lage war, sie davon abzuhalten, das Reh zu hetzen und zu töten. Auch wäre zeitlich möglich, dass sie die Hunde um das Maul abgewischt hat um eventuelle Blutspuren zu beseitigen, dh ihr Argument vom fehlenden Blut und darauf gestützt die Unglaubwürdigkeit des Zeugen S ist nicht stichhaltig und durch das vorgelegte Foto nicht belegt.

In der Verhandlung trat außerdem auffällig zutage, dass die Bf zum einen den Zeugen G, der auch selbst – völlig nachvollziehbar aufgrund der in der Verhandlung hervorgekommenen bisherigen Vorfälle seit Beginn des Hausbaues 2014 – ein äußerst schlechtes Verhältnis zu den Nachbarn E bestätigt hat, das von Anzeigen wegen angeblicher Bedrohung mit einer Waffe (die mit einem Freispruch geendet habe) bis zum Vorwurf dauernder Provokation und damit selbst verschuldeter Ablehnung der Hunde (laut Bf hätten sich alle, die vorher den Hunden bestenfalls neutral gegenüberstanden, inzwischen mit ihnen angefreundet, nur die Familie G nicht) reicht, als Hundehasser, der nicht eher Ruhe gebe, bis sie ihre Hunde nicht mehr habe, jedoch ihre beiden Hunde als lieb, verspielt und jedenfalls völlig harmlos darstellt. Andererseits beklagt sie, dass auch andere in der Siedlung wohnende Hunde – sie konnte nur zwei nennen, nämlich den des Mieters des Zeugen G und einen kleinen auf einem Fotos ersichtlichen Hund, denen auch der Zeuge G Harmlosigkeit bezeugte – frei herumlaufen und deren Halter nicht von derart unzumutbaren Einschränkungen wie sie und ihre Hunde bedroht würden.

Seitens der Gemeinde G wurde darauf verwiesen, dass sich Beschwerden der Jägerschaft häufen würden wegen zu Tode gebissener Wildtiere, was die Bf sofort als nichts mit ihren Hunden zu tun habend ablehnte, obwohl auch der Zeuge G bestätigte, im April 2017 einen totgebissenen Hasen vor der Haustür gefunden zu haben.
Die Frage, woran dann ihrer Meinung nach das Reh am 18. August 2017 gestorben sei, wenn ihre Hunde angeblich kein Blut am Maul hatten, konnte die Bf nicht beantworten.
Im Übrigen meldete die Bf am 2. Mai 2015 selbst laut Aktenvermerk von BI F S, PI Puchenau, vom 4. Mai 2017, sie habe beim Spazierengehen mit ihren Hunden am S, im Wald „ein totes Reh gefunden, aber ihre Hunde hätten damit nichts zu tun“.

Die Schilderungen des Zeugen G in der Verhandlung sind ohne Zweifel glaubhaft, zumal sie auch mit aussagekräftigen Fotos und Videos belegt sind.
Die Betonung des Zeugen E, die Hunde seien niemals ohne Aufsicht, auch wenn er oder die Bf auf dem Videos nicht zu sehen seien, weil sie sicher gerade vom Zaun verdeckt seien – das habe der Zeuge G absichtlich so aufgenommen. Die Videos zeigen die Hunde zum einen vor dem Haus G, die sich ausschließlich auf das Haus (bzw darin wahrgenommene Personen) konzentrieren und beide lautstark bellen, ohne von jemandem in der im Video nicht einsehbaren Umgebung abgelenkt zu werden, zum anderen laufen sie aus dem Garten des Mieters des Zeugen G über die Hauseinfahrt auf die Straße und dort hin und her, den Zeugen G anschauend und lautstark verbellend. Der Eindruck, dass sich irgendwo außerhalb des Bildausschnittes die Bf oder ihr Gatte befinden könnten, besteht keineswegs, zumal die Hunde weder von jemandem zurückgerufen werden noch richten sie ihre Aufmerksamkeit auf jemand anderen als den

Zeugen G. Beide Videos untermauern daher die Glaubwürdigkeit der Schilderungen des Zeugen G und belegen auch unbedenklich, dass beide Hunde gleichermaßen in der Lage sind, lautstark zu bellen. Die Aussage des Zeugen E, Indira könne gar nicht bellen, entspricht damit eindeutig nicht der Realität.

Die an die Gemeinde gerichteten insgesamt 10 Schreiben von Personen aus dem Umfeld der Bf, die jeweils das gute Benehmen der Hunde unter Aufsicht der Bf schildern, wurden verlesen, ebenso die Bestätigung Dris R. Die beantragte Zeugeneinvernahme von R M, der die Bf samt ihren Hunden ebenfalls von „gemeinsamen Spaziergängen“ kennt, war ebenso entbehrlich wie eine Erläuterung der im Akt befindlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Veterinärwesen Dr P aus dem Jahr 2006 zum OÖ HHG.
Regelungszweck des OÖ HHG ist nicht der Tierschutz und die Wahrung des Wohlbefindens von Hunden, sondern die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Das den Vorfall vom 18. August 2016 zum Inhalt habenden Verwaltungsstrafverfahren vor der BH Urfahr-Umgebung ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die ohne konkretes Beweisthema pauschal beantragte „Beischaffung“ des Aktes nicht erfolgt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 8 Abs. 1 OÖ HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.
§ 13 OÖ HHG bestimmt, dass die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereichs sind.
Gemäß § 3 Abs. 2 OÖ HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Z 1 Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder Z 2 Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder Z3 er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.
Gemäß § 2 Abs. 2 OÖ HHG bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes:
Z 3 „öffentlicher Ort“: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
Z 4 „Ortsgebiet“: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern.

Die Siedlung am S ist kein Ortsgebiet, stellt aber ein geschlossen bebautes Gebiet dar und besteht aus wesentlich mehr als 5 Wohnhäusern. Das Haus G ist das letzte, das Haus E das vorletzte Haus der Siedlung.
Damit besteht für die Bf als Hundehalterin im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 OÖ HHG, nämlich als die Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist, schon auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 leg.cit die Verpflichtung, die beiden Hunde in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, und die Hunde an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen können.

Diese Verpflichtung besteht kraft Gesetzes, dh es ist nicht zulässig, zB mit dem Bauern als Grundeigentümer der an die Siedlung angrenzenden Felder oder Wiesen eine private Vereinbarung zu treffen, wonach die Hunde dort ohne jede Aufsicht in Abwesenheit der Bf herumlaufen dürfen. Der S ist als „öffentlicher Ort“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 3 OÖ HHG ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist, dh auch von Spaziergängern, Läufern, Radfahrern, Kindern und Personen mit Hunden in gleicher Weise benützt werden kann. Er ist keine Freilaufstrecke, wie in der Verhandlung bestätigt wurde. Die dem Hundehalter auferlegte Verpflichtung der ordnungsgemäßen Verwahrung, Führung und Beaufsichtigung gemäß § 3 Abs. 2 OÖ HHG gilt daher auch dort.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 OÖ HHG ist der Bürgermeister bereits, wenn ihm bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, verpflichtet, bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen.
Damit hat er nicht eine rechtskräftige Verurteilung wegen Übertretung des OÖ HHG abzuwarten oder ein langwieriges Verwaltungsverfahren zu führen, sondern er hat den ihm bekannt gewordenen Umstand der Belästigung auf Glaubwürdigkeit zu prüfen und sofort im Sinne des § 8 Abs. 1 OÖ HHG tätig zu werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde G hat diese Prüfung der Glaubwürdigkeit der Beschwerden des Zeugen G vom 5. Mai 2015 und vom 14. Dezember 2015 durchgeführt – beide waren mit Fotos bzw Videos belegt – und der Bf im Schreiben vom 22. Dezember 2015 bei gleichzeitiger umfassender Rechtsbelehrung und Hinweis auf die für sie maßgebenden Bestimmungen des OÖ HHG mitgeteilt, dass massive Beschwerden betreffend ihrer Hundehaltung außerhalb ihres Grundstückes eingebracht wurden, und sie aufgefordert, sich an diese Verpflichtungen zu halten, zumal er ansonsten verpflichtet sei, weitere Anordnungen betreffend die Hundehaltung zu treffen oder ihr auch die Hundehaltung zu untersagen.

In der Vorgehensweise des Bürgermeisters ist keine Rechtswidrigkeit zu erblicken, die Bf hatte damit ohne Zweifel Kenntnis von der Tatsache und dem Inhalt der Beschwerden, zumal ihr auch die Videos zur Kenntnis gebracht worden waren.
Ihre einzige Reaktion darauf war die lapidare Frage, wer sich sonst außer dem Zeugen G noch beschwert hätte. Eine Verhaltensänderung war damit offensichtlich nicht verbunden. Nach dem Vorfall vom 18. August 2016 und der darauf basierenden Beschwerde der Jagdgesellschaft G I vom 2. September 2016, wonach die Hunde mehrfach beim unbeaufsichtigten Herumlaufen beobachtet wurden, erging der Bescheid des Bürgermeisters vom 12. Oktober 2016, in dem der Bf als Hundehalterin der beiden genannten Hunde gegenüber – unter ausdrücklichem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer ev. Berufung dagegen – angeordnet wurde, diese seien ab sofort außerhalb ihrer Liegenschaft an der Leine zu führen.

Dieser Bescheid wurde vom Gemeinderat von G gemäß dem Beschluss vom 16. Februar 2017 mit Bescheid vom 1. März 2017 vollinhaltlich bestätigt.

Laut Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde G vom 16. Februar 2017 waren von den darin ausgewiesenen Gemeinderäten drei entschuldigt abwesend und wurden diese durch drei Ersatzmitglieder vertreten. Zudem haben sich vor Beratung und Beschlussfassung über die Berufung der Bf (TOP 14) der Bürgermeister und GR RA Mag. Dr. B G für befangen erklärt, worauf Vizebürgermeisterin K D den Vorsitz führte.

Zur von der Bf geltend gemachten Befangenheit von GR R W, der sich auch zu diesem TOP zu Wort meldete und an der Abstimmung teilnahm, ist zu sagen, dass dieser laut Sachverhaltsdarstellung der PI Puchenau vom 18. August 2016 nach dem Vorfall mit dem Reh vertretungsweise als Jagdaufsichtsorgan beigezogen wurde, bei der Sachverhaltsermittlung beim Haus S anwesend war und sowohl das tote Reh und seine Verletzungen als auch die Bf und die Hunde gesehen hat. Auch wenn er aufgrund seiner Lebenserfahrung als Jäger am 18. August 2016 der Polizei bzw der Bf gegenüber bestätigt hat, dass das getötete Reh Hundebiss-Verletzungen habe, ergibt sich daraus kein Hinweis auf eine von der Bf geltend gemachte Befangenheit durch Teilnahme an der Abstimmung im Gemeinderat am 16. Februar 2017. Laut Sitzungsprotokoll hat er in der Sitzung seine Anwesenheit nach dem Vorfall am Tatort bestätigt und auf die Aussage des Zeugen S vom Vorfall verwiesen. Auch wenn er als nach dem Vorfall vertretungsweise beigezogener Jäger den Tod des Rehs bestätigt und darüber bei der PI Puchenau berichtet hat, zieht das noch keine Befangenheit als Gemeinderat am 16. Februar 2017 nach sich.
Der Beschluss des Gemeinderates kam nach den vorliegenden Aktenunterlagen ordnungsgemäß zustande.

Inhaltlich wurde die Anordnung der Leinenpflicht außerhalb der Liegenschaft E in der Verhandlung ausführlich erörtert. Die Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens zweifellos gegeben.

Dass die beiden Hunde in Anwesenheit der Bf oder ihres Gatten auch beim Herannahen von Radfahrern, Läufern oder anderen Hunden im Wald und in Geschäften folgen und sich sozial und friedlich verhalten, ergibt sich glaubhaft aus den vom Zeugen E vorgelegten Fotos. Allerdings lässt sich aus den vom Zeugen G vorgelegten Videos eindeutig ersehen, dass die Hunde auch in Abwesenheit der Bf oder des Zeugen E im Bereich der Siedlung unterwegs sind, auf fremde Grundstücke laufen und Personen, die an ihnen nicht interessiert sind, durch lautes Verbellen und Nahekommen belästigen, wobei gerade der Umstand, dass sie zu zweit sind, zweifellos die Lautstärke erhöht, Situationen möglicherweise eskalieren lässt und ein subjektives Gefährdungsempfinden nicht zu vermindern geeignet ist, wobei eine Belästigung von Personen über ein zumutbares Maß hinaus (wie zB Besucher, die nach Schilderungen des Zeugen G nicht wagen, aus dem Auto auszusteigen) nachvollziehbar ist.
Dass die Hunde am 18. August 2016 das Reh gehetzt und getötet haben, steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ nach den unbedenklichen Ergebnissen des Beweisverfahrens fest.

Nicht verkannt werden soll aber der ebenfalls durch Videos untermauerte Umstand, dass die Hunde der Bf und dem Zeugen E in der Regel folgen, auf Zurufe reagieren und solche massive Belästigungen Außenstehender damit von Vornherein vermieden werden können. Da aber aufgrund der in der Verhandlung ausgiebig erörterten Vorfälle eine solche lückenlose Beaufsichtigung und Verwahrung der Hunde durch die Bf als Hundehalterin nicht gegeben ist, war die in Beschwerde gezogene Anordnung zum Schutz Außenstehender vor unzumutbaren Belästigungen durch die Hunde der Bf unumgänglich.

Die Hunde sind zwei vierjährige Schäfer-Husky-Mischlinge, dh schon von Größe, Körperkraft und Bewegungsdrang her ohne jeden Zweifel geeignet, ohne entsprechende Aufsicht und Verwahrung durch ihr Verhalten – das von den Hunden her nicht böse gemeint sein muss, sondern auch nur Ausdruck von Langeweile oder auch Neugier ist – anderen Personen gehörigen Respekt abzunötigen bzw auch Angst zu erwecken. Die pauschale Bestreitung der Bf und ihre in der Verhandlung ganz offen demonstrierte Einstellung, die Nachbarn seien sozusagen selbst schuld, wenn sie sich mit ihren Hunden nicht anfreunden bzw sie nach deren Vorstellungen gewähren lassen, vermag in keiner Weise zu überzeugen. Der Bf ist vor Augen zu führen, dass sie bislang ihrer Verpflichtung, die Hunde entsprechend ihrer Veranlagung einer solchen Verwahrung und Beaufsichtigung zu unterstellen hat, dass Außenstehende durch die Tiere nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden, unzureichend nachgekommen ist. Dass

die Hunde sich auf fremden Grundstücken (zB im Garten des Hauses des Mieters des Zeugen G) wie selbstverständlich aufhalten und lautstark einen Vorbeigehenden verbellen, ist übersteigt das Maß an Zumutbarkeit, wobei die von der Bf pauschal behauptete, aus dem Video jedoch nicht ableitbare Provokation durch Vorbeigehen schon von der Situation her ausgeschlossen ist, weil die unbeaufsichtigten Hunde dort nichts zu suchen haben. In gleicher Weise ist die Situation laut Video vor dem Haus G zu sehen, in der ebenso keinerlei Provokation durch die im Haus befindlichen Personen vorliegt. Die Hunde unangeleint im Wald gewähren zu lassen, sodass diese ein Reh hetzen und töten können, stellt eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht dar.

Unter die Anordnung fällt nicht nur die in § 6 Abs. 1 OÖ HHG ohnehin vorgesehene Leinenpflicht auf der Straße innerhalb der Siedlung S, sondern auch alle Liegenschaften in der Siedlung und das Gebiet außerhalb der Siedlung samt dem angrenzenden Wald im Gemeindegebiet G (vgl UVS OÖ vom 4.7.2005, VwSen-300671/13/Ste). Für eine vom Zweck der Anordnung sachlich weder in Betracht kommende noch beabsichtigte Einschränkung auf Uhrzeiten oder eine Befristung bleibt kein Raum.

Die angeordneten Maßnahmen sind vom Schutzzweck her angemessen und insbesondere geeignet, die bisher aufgrund mangelhafter Beaufsichtigung bzw Verwahrung der beiden von der Bf gehaltenen Hunde über ein zumutbares Maß hinaus erfolgte Belästigung von Personen durch Betreten fremder Liegenschaften zu beenden.

Den Überlegungen der Bf, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B-VG zu stellen, kann nicht gefolgt werden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger